



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	24.10.2023		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 29.11.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.12.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 403/23
Betreff:	Abwassergebühren 2024 und Änderung o	ler Abwassersatzung	
Anlagen:	Gebührenkalkulation Satzungsentwurf Berechnung des kalkulatorischen Zinssatze Berechnungen der Abschreibungen 2024	(Anlag	•

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2022 von insgesamt 4.607.253,54 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand

a.	im Jahr 2023 mit	2.102.373,87 € Ertrag	und	67.803,15 € Aufwand
b.	im Jahr 2024 mit	300.000,00 € Ertrag	und	139.803,15 € Aufwand
C.	im Jahr 2025 mit	1.786.514,77 € Ertrag	und	73.812,76 € Aufwand
d.	im Jahr 2026 mit	423.704,75 € Ertrag	und	73.812,76 € Aufwand
e.	im Jahr 2027 mit	423.704,74 € Ertrag	und	73.812,77 € Aufwand

- 2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals mit 2,0 % gemäß Anlage 3,
- 3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrundeliegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/HF, ZSD/SB	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

- 4. die Abschreibung nach der Bruttomethode, wobei Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Zuschüsse passiviert und aufgelöst werden,
- 5. die Abwassergebühren 2024 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),
- 6. die 16. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Thomas Mayer Betriebsleiter

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Aufgabe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ist die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).

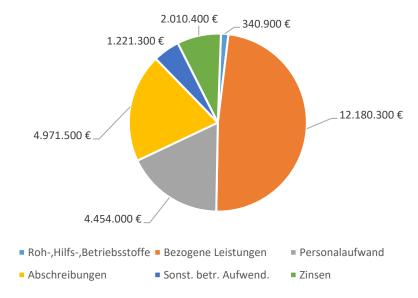
Durch Weiterentwicklung, Modernisierung und Erhaltung der funktionalen und substanziellen Standards der Abwasseranlagen verfolgen die Entsorgungsbetriebe nicht nur das Ziel den steigenden Umweltanforderungen im Abwasserbereich stets gerecht zu werden, sondern auch den einzelnen Nutzer einer möglichst geringen Gebührenbelastung auszusetzen.

Die Entsorgungsbetriebe möchten die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Abwasserbeseitigung unterstützen, ohne dabei mögliche Kosteneinsparungen außer Acht zu lassen. Deshalb werden Angebote und Maßnahmen regelmäßig hinsichtlich umweltrechtlicher und kundenfreundlicher Aspekte untersucht, und, wenn möglich und geboten, entsprechend verbessert. Dabei müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet und die aktuellen umweltrechtlichen Anforderungen umgesetzt werden.

Auf Basis des Wirtschaftsplans 2024 (GD 402/23) sind die Abwassergebühren für 2024 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation stellen sich wie folgt dar.

2. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Gesamtaufwand ergibt sich aus folgendem Schaubild:



2.1. Aufwendungen

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 12.521,2 T€) sind:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	340.900 €
- davon Stromverbrauch	316.800 €
- Verbandsumlage ZVK Steinhäule	9.950.300 €
- Instandhaltungsmaßnahmen	980.100 €
- Veranlagung der Abwassergebühren	402.700 €
(durch Stadtwerke Ulm)	
- Transportleistungen Fuhrpark	720.700 €
(Kanalreinigung, regionale Reinigungen)	
- sonstige Entsorgungskosten	60.000€
(Klärschlamm geschl. Gruben/Kleinkläranlagen,	
Räumgut Straßeneinläufe)	

b. Personalaufwand

Mit 4.454,0 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 340,8 T€ gegenüber dem Vorjahr auf. Ursächlich hierfür sind neben allgemeiner tariflicher Steigerungen auch die Neuschaffung sowohl einer Bauingenieursstelle im Bereich der Abwasseranlagen als auch einer Stelle als technische Sachbearbeitung im Bereich des Gewässer-/Anlagenkatasters.

c. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst. Die bedeutendsten Maßnahmen 2024 sind neben den allgemeinen
Erschließungsmaßnahmen (Weiterführung des Erschließungsgebietes Gewerbegebiet
Stockert und Beginn der Erschließungen des zweiten Bauabschnitts Gewerbegebiet
Himmelreich) auch die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der
Eigenkontrollverordnung. Als bedeutende Einzelmaßnahmen sind das Regenüberlaufbecken
(RÜB) Lämmerweg in Einsingen und das Regenrückhalte-/-überlaufbecken (RRB/RÜB)
Schleifmühle/ Schleifmühleweg in Wiblingen im kommenden Jahr eingeplant. Darüber
hinaus beginnt der Umbau/die technische Erweiterung des RÜB Hindenburgring II. Im
Bereich der Kanalerneuerungen/-sanierungen sind Maßnahmen im Wengenviertel, im
Grimmelfinger Weg, in der Keplerstraße (Karlstraße/Olgastraße), im Lämmerweg/AugustNagel-Straße, in der Klingensteiner Straße, der Karlstraße und des Donauufersammlers
vorgesehen.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen. Diese sind aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse vorzugehen. Den Abschreibungen sind entweder die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung, die dann von der jährlichen Anschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs-bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabenpflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 4.971,5 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST), dem Kommunal-Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg, sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2024, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrundeliegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

d. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2024 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 1.221,3 T€ vorgesehen.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Teilabdeckung des Verlusts aus Vorjahren - Mieten, Pachten	139.800 € 144.700 €
- Gebühren, Beiträge	165.200 €
(insbes. Restrukturierung CBL)	
- Gutachten, Beratung	100.000€
(insbes. Kanalnetzberechnung, Abflussoptimierung)	
- EDV-Aufwendungen	271.400 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	195.400 €
- übrige Dienst- und Fremdleistungen	46.500 €
(Verrechnungsleistungen an den Fuhrpark)	

e. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Entsorgungsbetriebe sind nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

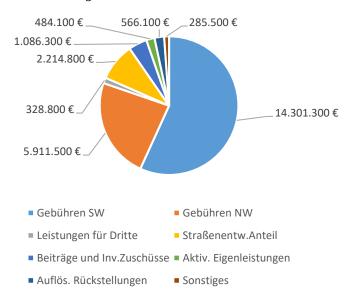
Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für

Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Geldanlagen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt 2.010,4 T€. Neben der derzeitig, im Vergleich zu den Vorjahren, ungünstigeren Zinsentwicklung bei der Neuaufnahme von Krediten wirkt sich der Anteil der Restbuchwerte (z.B. durch Zuaktivierung kostenintensiver Erschließungsmaßnahmen), als Basis der Zinsverteilung auf die einzelnen Betriebszweige, auf die Entwicklung des Zinsaufwandes im Bereich Abwasserwirtschaft negativ aus.

2.2 Erträge

Die Ertragssituation stellt sich folgendermaßen dar:



a. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (SW 14.275,5 T€) und Niederschlagswassergebühren (NW 5.911,5 T€), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (2.214,8 T€).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Schmutzwassergebühren (SW)	14.275.600 €
- Niederschlagswassergebühren (NW)	5.911.500 €
- Straßenentwässerungskostenanteil	2.214.800 €
- Leistungen für Dritte	328.800 €
- Auflösung von Beiträgen	703.300 €
- Auflösung von Investitionszuschüssen	383.000 €
- Erstattungen ZV Klärwerk Steinhäule	92.800 €
(Führung Verbandsgeschäfte)	
- Erstattungen und Zuschüsse	105.700 €
- Sonstiges	81.100 €

b. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind 241,2 T€ vorgesehen. An Bauzeitzinsen sind in 2024 242,9 T€ eingeplant.

c. Sonstige betriebliche Erträge

Als größte Einnahmeposition bei den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit 566,1 T€ eingeplant.

Hiervon sind vorgesehen als Auflösung von

- Personalkostenrückstellungen (Mehrarbeit, Urlaub, Altersteilzeit) 266.100 €

300.000 €

- Überdeckungen (s. unten)

d. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz regelt, dass Kostenüberdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen über diesen Zeitraum ausgeglichen werden können. Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2022 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Teil- bereich	Überdeckung Betrag €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €
2018	SW *)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	NW *)	98.697,86	98.697,86	0,00	0,00	0,00	0,00
2019	SW	1.203.676,01	1.203.676,01	0,00	0,00	0,00	0,00
	NW	-135.606,30	-67.803,15	-67.803,15	0,00	0,00	0,00
2020	SW	716.479,72	600.000,00	116.479,72	0,00	0,00	0,00
	NW	558.018,19	200.000,00	0,00	358.018,19	0,00	0,00
2021	SW	1.160.583,85	0,00	183.520,28	977.063,57	0,00	0,00
	NW	27.728,26	0,00	0,00	27.728,26	0,00	0,00
2022	SW NW	1.271.114,24 -293.438,29	0,00 0,00		423.704,75 -73.812,76	423.704,75 -73.812,76	423.704,74 -73.812,77
Gesamt		4.607.253,54	2.034.570,72	160.196,85	1.712.702,01	349.891,99	349.891,97
Stand am Ende des Auflösungsjahres		2.572.682,82	2.412.485,97	699.783,96	349.891,97	0,00	

Erläuterung:

^{*)} Schmutzwasser

^{*)} Niederschlagwasser

Der Bereich der Abwasserwirtschaft ist von steigenden Kostenansätzen geprägt. Trotz allgemeinem Anstieg der Aufwendungen (steigenden Personalkosten, höhere Abschreibungsraten und Zinsaufwendungen) kommt die für das kommende Jahr prognostizierte Verbandsumlage an den Zweckverband Klärwerk Steinhäule dem Gesamtaufwand entgegen und wirkt sich positiv auf die Gesamtbelastung durch die Gebührenzahler aus. Die Gesamtgebühr für Schmutzwasser kann konstant gehalten werden. Innerhalb dieser Gebühr verringert sich der Kläranteil bei gleichzeitiger Erhöhung der Kanalgebühr. Die Niederschlagswassergebühr kann ebenfalls auf Vorjahresniveau gehalten werden.

3. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

Teilbereich	Aufwendungen	Gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
€	€	€	€
Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich Kanal Teilbereich Klärung	7.342.000,00 8.327.200,00	1.074.400,00 319.200,00	6.267.600,00 8.008.000,00
Niederschlagswasser	7.060.400,00	1.148.900,00	5.911.500,00
Straßenentwässerung	2.422.000,00	207.200,00	2.214.800,00
Kleinkläranlagen/Gruben	26.800,00	1.100,00	25.700,00
Gesamt	25.178.400,00	2.750.800,00	22.427.600,00

4. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich Kanal Teilbereich Klärung	7.715.988 m³ 7.770.638 m³
Niederschlagswasser	9.379.816 m³
Straßenentwässerung	4.000.000 m²
Kleinkläranlagen/Gruben	142,00 Abfuhren

5. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a - 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2023	Gebühr 2024
Schmutzwasserbeseitigung Teilbereich Kanal Teilbereich Klärung Gesamt	0,64 €/m³ <u>1,20 €/m³</u> 1,84 €/m³	0,81 €/m³ <u>1,03 €/m³</u> 1,84 €/m³
Niederschlagswasser	0,63 €/m²	0,63 € /m²
Kleinkläranlagen/Gruben Kleinkläranlagen/Gruben Gruben Abfuhr	30,00 €/m³ 2,40 €/m³ 180,00 €/Anfahrt	25,75 €/m³ 2,06 €/m³ 180,00 €/Anfahrt

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

6. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) zu beschließen.

7. Satzungsänderungen:

Gebührenkalkulation:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung berücksichtigt in § 1 die durch die Gebührenkalkulation ermittelten neuen Gebührentatbestände sowohl für die Beseitigung von Schmutzwasser als auch die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.